

Amtsblatt

der Europäischen Union

L 318

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

48. Jahrgang
6. Dezember 2005

Inhalt	I	<i>Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte</i>	
		Verordnung (EG) Nr. 1979/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise	1
		★ Verordnung (EG) Nr. 1980/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffs sowie eines zur Gruppe der Bindemittel und Fließhilfsstoffe zählenden Futtermittelzusatzstoffs ⁽¹⁾	3
		★ Verordnung (EG) Nr. 1981/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven ab 1. Januar 2006	4
		★ Verordnung (EG) Nr. 1982/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Knoblauch ab dem 1. Januar 2006	8
		Verordnung (EG) Nr. 1983/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren	12
		Verordnung (EG) Nr. 1984/2005 der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Jordanien	14
		★ Richtlinie 2005/86/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung hinsichtlich Camphechlor ⁽¹⁾	16

⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

(Fortsetzung umseitig)

- ★ **Richtlinie 2005/87/EG der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in Bezug auf Blei, Fluor und Cadmium ⁽¹⁾** 19
-

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

2005/866/EG:

- ★ **Beschluss des Rates vom 1. Dezember 2005 zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland** 25

Kommission

2005/867/EG:

- ★ **Beschluss Nr. 1/2005 des Gemischten Ausschusses EG-Andorra vom 10. Oktober 2005** 26
-

In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte

- ★ **Gemeinsame Aktion 2005/868/GASP des Rates vom 1. Dezember 2005 zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/355/GASP betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) in Bezug auf die Einleitung eines Projekts für technische Unterstützung bei der Verbesserung der Zahlungskette des Verteidigungsministeriums der DR Kongo** 29



⁽¹⁾ Text von Bedeutung für den EWR

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 1979/2005 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2005****zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 3223/94 der Kommission vom 21. Dezember 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Einfuhrregelung für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die in Anwendung der Ergebnisse der multilateralen Handelsverhandlungen der Uruguay-Runde von der Kommission festzulegenden, zur Bestimmung der pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigenden Kriterien sind in der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 für die in ihrem Anhang angeführten Erzeugnisse und Zeiträume festgelegt.

- (2) In Anwendung der genannten Kriterien sind die im Anhang zur vorliegenden Verordnung ausgewiesenen pauschalen Einfuhrwerte zu berücksichtigen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 3223/94 genannten pauschalen Einfuhrwerte sind in der Tabelle im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

*Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche
Entwicklung*

⁽¹⁾ ABl. L 337 vom 24.12.1994, S. 66. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 386/2005 (ABl. L 62 vom 9.3.2005, S. 3).

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 5. Dezember 2005 zur Festlegung pauschaler Einfuhrwerte für die Bestimmung der im Sektor Obst und Gemüse geltenden Einfuhrpreise

(EUR/100 kg)		
KN-Code	Drittland-Code ⁽¹⁾	Pauschaler Einfuhrpreis
0702 00 00	052	57,6
	204	35,9
	212	74,2
	999	55,9
0707 00 05	052	122,3
	204	44,6
	220	147,3
	999	104,7
0709 90 70	052	118,7
	204	119,6
	999	119,2
0805 10 20	052	83,0
	382	31,4
	388	37,6
	524	38,5
	999	47,6
0805 20 10	204	63,3
	624	79,3
	999	71,3
0805 20 30, 0805 20 50, 0805 20 70, 0805 20 90	052	73,3
	624	99,6
	999	86,5
0805 50 10	052	65,7
	220	47,3
	999	56,5
0808 10 80	052	78,2
	388	68,7
	400	107,6
	404	93,8
	720	88,7
0808 20 50	999	87,4
	052	101,8
	400	92,7
	404	53,2
	720	49,3
	999	74,3

⁽¹⁾ Nomenklatur der Länder gemäß der Verordnung (EG) Nr. 750/2005 der Kommission (ABl. L 126 vom 19.5.2005, S. 12). Der Code „999“ steht für „Verschiedenes“.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1980/2005 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2005****zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung eines zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffs sowie eines zur Gruppe der Bindemittel und Fließhilfsstoffe zählenden Futtermittelzusatzstoffs****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf den dritten Satz von Artikel 13 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 der Kommission vom 25. Juli 2003 zur Änderung der Bedingungen für die Zulassung einer Reihe von zur Gruppe der Spurenelemente zählenden Futtermittelzusatzstoffen ⁽²⁾ wird ein Höchstgehalt an Blei in Zinkoxid und mit der Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 der Kommission vom 16. Dezember 2004 zur unbefristeten bzw. vorläufigen Zulassung bestimmter Zusatzstoffe und zur Zulassung neuer Verwendungszwecke eines bereits in der Tierernährung zugelassenen Zusatzstoffs ⁽³⁾ wird ein Höchstgehalt an Blei in Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs festgelegt.
- (2) Für Zusatzstoffe, die zur funktionalen Gruppe der Bestandteile von Spurenelementen zählen, einschließlich Zinkoxid, und für Zusatzstoffe, die zu den funktionalen Gruppen der Bindemittel und Fließhilfsstoffe zählen, einschließlich Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs, wurden

mit der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ⁽⁴⁾, geändert durch die Richtlinie 2005/87/EG der Kommission ⁽⁵⁾, Höchstgehalte für Blei festgelegt. Da die Bestimmungen über unerwünschte Stoffe aus Gründen der größeren Klarheit in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden sollten, sind die entsprechenden Angaben aus den Verordnungen (EG) Nr. 1334/2003 und (EG) Nr. 2148/2004 zu entfernen.

- (3) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 1334/2003 wird der Wortlaut „Höchstgehalt an Blei: 600 mg/kg“ aus dem Zink betreffenden Eintrag gestrichen.
2. Im Anhang der Verordnung (EG) Nr. 2148/2004 wird der Wortlaut „Höchstgehalt an Blei: 80 mg/kg“ aus dem Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs betreffenden Eintrag gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt zwölf Monate nach Inkrafttreten der Richtlinie 2005/87/EG der Kommission in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Für die Kommission

Markos KYPRIANOU

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 (AbL. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

⁽²⁾ ABl. L 187 vom 26.7.2003, S. 11. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2112/2003 (AbL. L 317 vom 2.12.2003, S. 22).

⁽³⁾ ABl. L 370 vom 17.12.2004, S. 24.

⁽⁴⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/8/EG der Kommission (AbL. L 27 vom 29.1.2005, S. 44).

⁽⁵⁾ Siehe Seite 19 dieses Amtsblatts.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1981/2005 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2005
zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Pilzkonserven ab
1. Januar 2006

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Maltas, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 der Kommission ⁽¹⁾ wurden Zollkontingente für aus Drittländern eingeführte Pilzkonserven eröffnet und deren Verwaltung festgelegt.
- (2) In der Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 sind Übergangsmaßnahmen vorgesehen, die es den Einführern aus der Tschechischen Republik, Estland, Zypern, Lettland, Litauen, Ungarn, Malta, Polen, Slowenien und der Slowakei (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) ermöglichen, die Kontingente zu nutzen. Ziel der Maßnahmen ist es, eine Unterscheidung zwischen traditionellen Einführern und neuen Einführern in den neuen Mitgliedstaaten vorzunehmen und die Mengen anzupassen, auf die sich die Lizenzanträge der traditionellen Einführer der neuen Mitgliedstaaten beziehen können, so dass diese Einführer diese Regelung in Anspruch nehmen können.
- (3) Um die Kontinuität bei der Versorgung des Marktes der erweiterten Gemeinschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vermarktungsbedingungen zu gewährleisten, die in den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union herrschten, ist autonom und vorübergehend ein Zollkontingent für die Einfuhr von Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 zu eröffnen.
- (4) Das neue Kontingent ist übergangsweise zu eröffnen und darf dem Ergebnis der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten laufenden Verhandlungen nicht vorgreifen.
- (5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab 1. Januar 2006 wird für die Gemeinschaftseinfuhren von Konserven von Pilzen der Gattung *Agaricus* der KN-Codes 0711 51 00, 2003 10 20 und 2003 10 30 ein autonomes Zollkontingent von 1 200 Tonnen (Abtropfgewicht) mit der laufenden Nummer 09.4075, nachstehend das „autonome Kontingent“ genannt, eröffnet.

(2) Der Wertzollsatz, der auf die im Rahmen des autonomen Kontingents eingeführten Erzeugnisse anzuwenden ist, beträgt 12 % für die Erzeugnisse des KN-Codes 0711 51 00 und 23 % für die Erzeugnisse der KN-Codes 2003 10 20 und 2003 10 30.

Artikel 2

Die Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 findet vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents Anwendung.

Die Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 5 Absätze 2 und 5, Artikel 6 Absätze 2, 3 und 4, Artikel 7, Artikel 8 Absatz 2, Artikel 9 und Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 1864/2004 finden auf die Verwaltung des autonomen Kontingents jedoch keine Anwendung.

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der für das autonome Kontingent erteilten Einfuhrlicenzen, nachstehend die „Lizenzen“ genannt, ist auf den 31. März 2006 begrenzt.

Die Lizenzen tragen in Feld 24 eine der in Anhang I aufgeführten Angaben.

⁽¹⁾ ABl. L 325 vom 28.10.2004, S. 30. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1857/2005 (ABl. L 297 vom 15.11.2005, S. 9).

Artikel 4

(1) Die Einführer können in den fünf Arbeitstagen, die auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgen, Lizenzanträge bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stellen.

Die Lizenzen tragen in Feld 20 eine der in Anhang II aufgeführten Angaben.

(2) Die von einem traditionellen Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 9 % des autonomen Kontingents entspricht.

(3) Die von einem neuen Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 1 % des autonomen Kontingents entspricht.

Artikel 5

Das autonome Kontingent wird folgendermaßen aufgeteilt:

— 95 % für die traditionellen Einführer,

— 5 % für die neuen Einführer.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Wird die einer der Einführerkategorien zugeteilte Menge nicht ausgeschöpft, so kann die Restmenge der anderen Kategorie zugeteilt werden.

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am siebten Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Mengen mit, für die Lizenzen beantragt wurden.

(2) Die Lizenzen werden am zwölften Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 3 ergreift.

(3) Stellt die Kommission anhand der ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben fest, dass die beantragten Lizenzmengen die für eine Einführerkategorie gemäß Artikel 5 noch verbleibenden Mengen überschreiten, so setzt sie auf dem Verordnungswege einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz für die betreffenden Anträge fest.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Für die Kommission

Mariann FISCHER BOEL

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Angaben gemäß Artikel 3

- *Spanisch:* Certificado expedido en virtud del Reglamento (CE) n° 1981/2005 y válido únicamente hasta el 31 de marzo de 2006
- *Tschechisch:* licence vydaná na základě nařízení (ES) č. 1981/2005 a platná pouze do 31. března 2006
- *Dänisch:* licens udstedt i henhold til forordning (EF) nr. 1981/2005 og kun gyldig til den 31. marts 2006
- *Deutsch:* Lizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1981/2005 erteilt und nur bis zum 31. März 2006 gültig
- *Estnisch:* määrase (EÜ) nr 1981/2005 kohaselt väljastatud litsents, mis kehtib 31. märtsini 2006
- *Griechisch:* πιστοποιητικό που εκδίδεται κατ' εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1981/2005 και ισχύει μόνο έως τις 31 Μαρτίου 2006
- *Englisch:* licence issued under Regulation (EC) No 1981/2005 and valid only until 31 March 2006
- *Französisch:* certificat émis au titre du règlement (CE) n° 1981/2005 et valable seulement jusqu'au 31 mars 2006
- *Italienisch:* domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 1981/2005 e valida soltanto fino al 31 marzo 2006
- *Lettisch:* atļauja, kas izdota saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 1981/2005 un ir derīga tikai līdz 2006. gada 31. martam
- *Litauisch:* licencija, išduota pagal Reglamento (EB) Nr. 1981/2005 nuostatas, galiojanti tik iki 2006 m. kovo 31 d.
- *Ungarisch:* az 1981/2005/EK rendelet szerint kibocsátott engedély, csak 2006. március 31-ig érvényes
- *Maltesisch:* licenzja mahruġa taht ir-Regolament (KE) Nru 1981/2005 u valida biss sal 31 ta' Marzu 2006
- *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1981/2005 afgegeven certificaat dat slechts tot en met 31 maart 2006 geldig is
- *Polnisch:* pozwolenie wydane zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 1981/2005 i ważne wyłącznie do 31 marca 2006 r.
- *Portugiesisch:* certificado emitido a título do Regulamento (CE) n.º 1981/2005 e eficaz somente até 31 de Março de 2006
- *Slowakisch:* licencia vydaná na základe nariadenia (ES) č. 1981/2005 a platná len do 31. marca 2006
- *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 1981/2005 in veljavno samo do 31. marca 2006
- *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 1981/2005 mukaisesti annettu todistus, joka on voimassa ainoastaan 31 päivään maaliskuuta 2006
- *Schwedisch:* Licens utfärdad i enlighet med förordning (EG) nr 1981/2005, giltig endast till och med den 31 mars 2006.

ANHANG II

Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 1

- *Spanisch:* Solicitud de certificado presentada en virtud del Reglamento (CE) n° 1981/2005
 - *Tschechisch:* žádost o licenci podaná na základě nařízení (ES) č. 1981/2005
 - *Dänisch:* licensansøgning i henhold til forordning (EF) nr. 1981/2005
 - *Deutsch:* Lizenzantrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1981/2005
 - *Estnisch:* määruste (EÜ) nr 1981/2005 kohaselt esitatud litsentsitaotlus
 - *Griechisch:* αίτηση χορήγησης πιστοποιητικού κατ' εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1981/2005
 - *Englisch:* licence application under Regulation (EC) No 1981/2005
 - *Französisch:* demande de certificat faite au titre du règlement (CE) n° 1981/2005
 - *Italienisch:* domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 1981/2005
 - *Lettisch:* licence pieprasīta saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 1981/2005
 - *Litauisch:* prašymas išduoti licenciją pagal Reglamentą (EB) Nr. 1981/2005
 - *Ungarisch:* az 1981/2005/EK rendelet szerinti engedélykérelem
 - *Maltesisch:* applikazzjoni għal liċenzja taħt ir-Regolament (KE) Nru 1981/2005
 - *Niederländisch:* overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1981/2005 ingediende certificaataanvraag
 - *Polnisch:* wniossek o pozwolenie przedłożony zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 1981/2005
 - *Portugiesisch:* pedido de certificado apresentado a título do Regulamento (CE) n.º 1981/2005
 - *Slowakisch:* žiadosť o licenciu na základe nariadenia (ES) č. 1981/2005
 - *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 1981/2005
 - *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 1981/2005 mukainen todistushakemus
 - *Schwedisch:* Licensansökan enligt förordning (EG) nr 1981/2005.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1982/2005 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2005
zur Eröffnung und Verwaltung eines autonomen Zollkontingents für Knoblauch ab dem 1. Januar 2006

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei,

gestützt auf die Akte über den Beitritt der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei, insbesondere auf Artikel 41 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 der Kommission⁽¹⁾ wurde die Verwaltung der Zollkontingente festgelegt und eine Ursprungsbescheinigungsregelung für aus Drittländern eingeführten Knoblauch eingeführt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 228/2004 der Kommission vom 3. Februar 2004 mit Übergangsmaßnahmen zur Verordnung (EG) Nr. 565/2002 aufgrund des Beitritts der Tschechischen Republik, Estlands, Zyperns, Lettlands, Litauens, Ungarns, Malτας, Polens, Sloweniens und der Slowakei⁽²⁾ wurden Maßnahmen erlassen, damit die Einführer dieser Länder (nachstehend „die neuen Mitgliedstaaten“ genannt) in den Genuss der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 kommen können. Mit diesen Maßnahmen wurde zwischen traditionellen Einführern und neuen Einführern in diesen neuen Mitgliedstaaten unterschieden, und der Begriff der Referenzmenge wurde angepasst, so dass diese Einführer diese Regelung in Anspruch nehmen können.
- (3) Um die Kontinuität bei der Versorgung des Marktes der erweiterten Gemeinschaft unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Vermarktungsbedingungen zu gewährleisten, die in den neuen Mitgliedstaaten vor ihrem Beitritt zur Europäischen Union herrschten, ist autonom und vorübergehend ein Zollkontingent für die Einfuhr von Knoblauch, frisch oder gekühlt, des KN-Codes 0703 20 00 zu eröffnen.

(4) Dieses neue Kontingent muss vorübergehend eröffnet werden und darf dem Ergebnis der im Rahmen der Welt handelsorganisation (WTO) infolge des Beitritts der neuen Mitgliedstaaten laufenden Verhandlungen nicht vorgreifen.

(5) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Ab dem 1. Januar 2006 wird für die Gemeinschaftseinfuhren von Knoblauch, frisch oder gekühlt, des KN-Codes 0703 20 00 ein autonomes Zollkontingent von 4 400 Tonnen mit der laufenden Nummer 09.4066, nachstehend das „autonome Kontingent“ genannt, eröffnet.

(2) Für Einfuhren im Rahmen des autonomen Kontingents beträgt der Wertzollsatz 9,6 %.

Artikel 2

Die Verordnungen (EG) Nr. 565/2002 und (EG) Nr. 228/2004 finden vorbehaltlich der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents Anwendung.

Die Bestimmungen von Artikel 1, Artikel 5 Absatz 5 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 565/2002 finden jedoch keine Anwendung auf die Verwaltung des autonomen Kontingents.

Artikel 3

Die Gültigkeitsdauer der für das autonome Kontingent erteilten Einfuhrlicenzen, nachstehend die „Lizenzen“ genannt, ist auf den 31. März 2006 begrenzt.

Die Lizenzen tragen in Feld 24 eine der in Anhang I aufgeführten Angaben.

⁽¹⁾ ABl. L 86 vom 3.4.2002, S. 11. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 537/2004 (ABl. L 86 vom 24.3.2004, S. 9).

⁽²⁾ ABl. L 39 vom 11.2.2004, S. 10.

Artikel 4

(1) Die Einführer können in den fünf Arbeitstagen, die auf das Inkrafttreten dieser Verordnung folgen, Lizenzanträge bei den zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten stellen.

Die Lizenzen tragen in Feld 20 eine der in Anhang II aufgeführten Angaben.

(2) Die von einem Einführer gestellten Lizenzanträge dürfen sich höchstens auf eine Menge beziehen, die 10 % des autonomen Kontingents entspricht.

Artikel 5

Das autonome Kontingent wird folgendermaßen aufgeteilt:

- 70 % für die traditionellen Einführer,
- 30 % für die neuen Einführer.

Wird die einer der Einführerkategorien zugeteilte Menge nicht ausgeschöpft, so kann die Restmenge der anderen Kategorie zugeteilt werden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Für die Kommission
Mariann FISCHER BOEL
Mitglied der Kommission

Artikel 6

(1) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission am siebten Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung die Mengen mit, für die Lizenzen beantragt wurden.

(2) Die Lizenzen werden am zwölften Arbeitstag nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt, sofern die Kommission innerhalb dieses Zeitraums keine besonderen Maßnahmen gemäß Absatz 3 ergreift.

(3) Stellt die Kommission anhand der ihr gemäß Absatz 1 übermittelten Angaben fest, dass die beantragten Lizenzmengen die für eine Einführerkategorie gemäß Artikel 5 noch verbleibenden Mengen überschreiten, so setzt sie auf dem Verordnungswege einen einheitlichen Verringerungsprozentsatz für die betreffenden Anträge fest.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

ANHANG I

Angaben gemäß Artikel 3

- *Spanisch:* Certificado expedido en virtud del Reglamento (CE) n^o 1982/2005 y válido únicamente hasta el 31 de marzo de 2006
- *Tschechisch:* licence vydaná na základě nařízení (ES) č. 1982/2005 a platná pouze do 31. března 2006
- *Dänisch:* licens udstedt i henhold til forordning (EF) nr. 1982/2005 og kun gyldig til den 31. marts 2006
- *Deutsch:* Lizenz gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1982/2005 erteilt und nur bis zum 31. März 2006 gültig
- *Estnisch:* määrase (EÜ) nr 1982/2005 kohaselt esitatud litsentsitaotlus kehtib ainult kuni 31. märtsini 2006
- *Griechisch:* πιστοποιητικό που εκδίδεται κατ' εφαρμογή του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1982/2005 και ισχύει μόνον έως τις 31 Μαρτίου 2006
- *Englisch:* licence issued pursuant to Regulation (EC) No 1982/2005 and valid only until 31 March 2006
- *Französisch:* certificat émis au titre du règlement (CE) n^o 1982/2005 et valable seulement jusqu'au 31 mars 2006
- *Italienisch:* Domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 1982/2005 e valida soltanto fino al 31 marzo 2006
- *Lettisch:* licence ir izsniegta saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 1982/2005 un ir derīga tikai līdz 2006. gada 31. martam
- *Litauisch:* licencija, išduota pagal Reglamentą (EB) Nr. 1982/2005 nuostatas, galiojanti tik iki 2006 m. kovo 31 d.
- *Ungarisch:* az 1982/2005/EK rendelet szerinti engedélykérelem, 2006. március 31-ig érvényes
- *Maltesisch:* licenzja mahruġa taht ir-Regolament (KE) Nru 1982/2005 u valida biss sal-31 ta' Marzu 2006
- *Niederländisch:* Overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1982/2005 afgegeven certificaat dat slechts geldig is tot en met 31 maart 2006
- *Polnisch:* pozwolenie wydane zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 1982/2005 i ważne wyłącznie do dnia 31 marca 2006 r.
- *Portugiesisch:* certificado emitido a título do Regulamento (CE) n.º 1982/2005 e eficaz somente até 31 de Março de 2006
- *Slowakisch:* licencia vydaná na základe nariadenia (ES) č. 1982/2005 a platná len do 31. marca 2006
- *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 1982/2005 in veljavno samo do 31. marca 2006
- *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 1982/2005 mukainen todistus, joka on voimassa ainoastaan 31 päivään maaliskuuta 2006
- *Schwedisch:* Licens utfärdad enligt förordning (EG) nr 1982/2005, giltig endast till och med den 31 mars 2006.

ANHANG II

Angaben gemäß Artikel 4 Absatz 1

- *Spanisch:* Solicitud de certificado presentada al amparo del Reglamento (CE) n° 1982/2005
 - *Tschechisch:* žádost o licenci podaná na základě nařízení (ES) č. 1982/2005
 - *Dänisch:* licensansøgning i henhold til forordning (EF) nr. 1982/2005
 - *Deutsch:* Lizenzantrag gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1982/2005
 - *Estnisch:* määruste (EÜ) nr 1982/2005 kohaselt esitatud litsentsitaotlus
 - *Griechisch:* αίτηση χορήγησης πιστοποιητικού κατ' εφαρμογήν του κανονισμού (ΕΚ) αριθ. 1982/2005
 - *Englisch:* licence application pursuant to Regulation (EC) No 1982/2005
 - *Französisch:* demande de certificat faite au titre du règlement (CE) n° 1982/2005
 - *Italienisch:* domanda di titolo presentata ai sensi del regolamento (CE) n. 1982/2005
 - *Lettisch:* licence pieprasīta saskaņā ar Regulu (EK) Nr. 1982/2005
 - *Litauisch:* prašymas išduoti licenciją pagal Reglamentą (EB) Nr. 1982/2005
 - *Ungarisch:* az 1982/2005/EK rendelet szerinti engedélykérelem
 - *Maltesisch:* applikazzjoni għal liċenzja taht ir-Regolament (KE) Nru 1982/2005
 - *Niederländisch:* Overeenkomstig Verordening (EG) nr. 1982/2005 ingediende certificaataanvraag
 - *Polnisch:* wniosek o pozwolenie przedłożony zgodnie z rozporządzeniem (WE) nr 1982/2005
 - *Portugiesisch:* pedido de certificado apresentado a título do Regulamento (CE) n.º 1982/2005
 - *Slowakisch:* žiadosť o licenci na základe nariadenia (ES) č. 1982/2005
 - *Slowenisch:* dovoljenje, izdano v skladu z Uredbo (ES) št. 1982/2005
 - *Finnisch:* asetuksen (EY) N:o 1982/2005 mukainen todistushakemus
 - *Schwedisch:* Licensansökan enligt förordning (EG) nr 1982/2005.
-

VERORDNUNG (EG) Nr. 1983/2005 DER KOMMISSION
vom 5. Dezember 2005
zur Änderung der Erstattungssätze bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in
Form von nicht unter Anhang I des Vertrages fallenden Waren

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1260/2001 des Rates vom 19. Juni 2001 über die gemeinsame Marktorganisation für Zucker ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 27 Absatz 5 Buchstabe a und Artikel 27 Absatz 15,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Erstattungsbeträge, die ab 25. November 2005 bei der Ausfuhr von den im Anhang genannten Erzeugnissen in Form von Waren, die nicht unter Anhang I des Vertrags fallen, anzuwenden sind, wurden durch die Verordnung (EG) Nr. 1928/2005 der Kommission ⁽²⁾ festgesetzt.

- (2) Die Anwendung der in der Verordnung (EG) Nr. 1928/2005 enthaltenen Vorschriften und Kriterien auf die Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu, dass die gegenwärtig geltenden Ausfuhrerstattungen entsprechend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in der Verordnung (EG) Nr. 1928/2005 festgesetzten Erstattungssätze werden wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 6. Dezember 2005 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Für die Kommission
Günter VERHEUGEN
Vizepräsident

⁽¹⁾ ABl. L 178 vom 30.6.2001, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 39/2004 der Kommission (AbI. L 6 vom 10.1.2004, S. 16).

⁽²⁾ ABl. L 307 vom 25.11.2005, S. 42.

ANHANG

Bei der Ausfuhr bestimmter Erzeugnisse des Zuckersektors in Form von nicht unter Anhang I des Vertrags fallenden Waren ab dem 6. Dezember 2005 geltende Erstattungssätze ⁽¹⁾

KN-Code	Warenbezeichnung	Erstattungssätze in EUR/100 kg	
		bei Festlegung der Erstattungen im Voraus	in den anderen Fällen
1701 99 10	Weißzucker	34,12	34,12

⁽¹⁾ Die in diesem Anhang genannten Erstattungssätze gelten mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 nicht mehr für Ausfuhren nach Bulgarien, mit Wirkung vom 1. Dezember 2005 nicht mehr für Ausfuhren nach Rumänien und mit Wirkung vom 1. Februar 2005 nicht mehr für Waren, die in den Tabellen I und II des Protokolls Nr. 2 des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 22. Juli 1972 aufgeführt sind und in die Schweizerische Eidgenossenschaft oder das Fürstentum Liechtenstein ausgeführt werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 1984/2005 DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2005****zur Festsetzung der gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise für Nelken und Rosen zur Anwendung der Einfuhrregelung für bestimmte Waren des Blumenhandels aus Jordanien**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 des Rates vom 21. Dezember 1987 zur Festlegung der Bedingungen für die Anwendung von Präferenzzöllen bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels aus Israel, Jordanien, Marokko und Zypern sowie dem Westjordanland und dem Gazastreifen⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 werden die gemeinschaftlichen Einfuhrpreise und Erzeugerpreise für einblütige (Standard) Nelken und mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige und kleinblütige Rosen alle 15 Tage festgesetzt und gelten jeweils für zwei Wochen. Diese Preise werden gemäß Artikel 1b der Verordnung (EWG) Nr. 700/88 der Kommission vom 17. März 1988 zur Durchführung der Regelung bei der Einfuhr bestimmter Waren des Blumenhandels mit Ursprung in Zypern, Israel, Jordanien und Marokko sowie im Westjordanland und im Gazastreifen in die Gemeinschaft⁽²⁾, unter Zugrundelegung der von den Mitgliedstaaten übermittelten gewichteten Angaben für einen Zeitraum von zwei Wochen festgesetzt.
- (2) Es ist wichtig, dass diese Preise unverzüglich festgesetzt werden, damit die anwendbaren Einfuhrzölle bestimmt werden können.
- (3) Nachdem Zypern am 1. Mai 2004, der Europäischen Union beigetreten ist, sind für dieses Land keine Einfuhrpreise mehr festzulegen.
- (4) Auch für Israel und Marokko sowie das Westjordanland und den Gazastreifen sollten keine Einfuhrpreise mehr festgesetzt werden, um den Abkommen Rechnung zu tragen, die mit den Beschlüssen des Rates 2003/917/EG vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens

in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Staat Israel mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Assoziationsabkommen EG-Israel⁽³⁾, 2003/914/EG vom 22. Dezember 2003 zum Abschluss eines Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 3 zum Assoziationsabkommen EG/Königreich Marokko⁽⁴⁾ und 2005/4/EG vom 22. Dezember 2004 über den Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Palästinensischen Befreiungsorganisation (PLO) zugunsten der Palästinensischen Behörde für das Westjordanland und den Gazastreifen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels und zur Ersetzung der Protokolle Nr. 1 und Nr. 2 zum Interimsassoziationsabkommen EG-Palästinensische Behörde⁽⁵⁾ genehmigt wurden.

- (5) Die Kommission trifft diese Maßnahmen im Zwischenzeitraum zweier Sitzungen des Verwaltungsausschusses für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die gemeinschaftlichen Erzeugerpreise und Einfuhrpreise, die vom 7. bis 20. Dezember 2005 für einblütige (Standard) Nelken, mehrblütige (Spray) Nelken, großblütige Rosen und kleinblütige Rosen gemäß Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 4088/87 anwendbar sind, werden im Anhang der vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Für die Kommission

J. M. SILVA RODRÍGUEZ

Generaldirektor für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

⁽¹⁾ ABl. L 382 vom 31.12.1987, S. 22. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1300/97 (ABl. L 177 vom 5.7.1997, S. 1).

⁽²⁾ ABl. L 72 vom 18.3.1988, S. 16. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2062/97 (ABl. L 289 vom 22.10.1997, S. 1).

⁽³⁾ ABl. L 346 vom 31.12.2003, S. 65.

⁽⁴⁾ ABl. L 345 vom 31.12.2003, S. 117.

⁽⁵⁾ ABl. L 2 vom 5.1.2005, S. 4.

ANHANG

(EUR/100 Stück)

Zeitraum: 7. bis 20. Dezember 2005				
Gemeinschaftlicher Erzeugerpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
	13,22	12,44	37,43	13,27
Gemeinschaftlicher Einfuhrpreis	Einblütige Nelken (Standard)	Mehrblütige Nelken (Spray)	Großblütige Rosen	Kleinblütige Rosen
Jordanien	—	—	—	—

RICHTLINIE 2005/86/EG DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2005****zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung hinsichtlich Camphechlor****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2002/32/EG sieht vor, dass die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I festgelegten Höchstwerten liegt, verboten ist.
- (2) Bei der Annahme der Richtlinie 2002/32/EG erklärte die Kommission, dass die Bestimmungen des Anhangs I anhand neuester wissenschaftlicher Risikobewertungen und unter Berücksichtigung des Verbots der Verdünnung kontaminierter, die Höchstwerte überschreitender Erzeugnisse, die zur Verwendung in der Tierernährung bestimmt sind, überprüft würden.
- (3) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nahm am 2. Februar 2005 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Camphechlor als unerwünschter Stoff in Futtermitteln an.
- (4) Bei Camphechlor handelt es sich um ein nichtsystemisches Insektizid, das in vielen Teilen der Welt nicht mehr verwendet wird. Camphechlormischungen besitzen eine komplexe Zusammensetzung, mindestens 202 verschiedene Congenere sind identifiziert. Man findet Camphechlor aufgrund seiner Beständigkeit und seiner chemischen Eigenschaften immer noch in der Umwelt.

- (5) Einige Congenere, wie z. B. CHB 32, die wichtige Bestandteile in technischen Mischungen sind, werden relativ schnell abgebaut, andere Congenere, wie z. B. CHB 26, 50 und 62, sind beständiger und akkumulieren deutlich innerhalb der Nahrungskette. Die Congenere CHB 26, 50 und 62 können als Indikatoren einer Camphechlorkontamination dienen. Das Vorhandensein von CHB 32 ist ein Indikator für eine Kontamination, die in jüngerer Zeit stattgefunden hat, und könnte in Überwachungsprogramme zur Ermittlung möglicher betrügerischer Praktiken aufgenommen werden.
- (6) Fischöl und Fischmehl in Futtermitteln bilden bei Tieren die Hauptquellen der Exposition gegenüber Camphechlor. Fischfutter (insbesondere für Fleisch fressende Arten) kann große Mengen an Fischmehl und Fischöl enthalten. An andere Tiere wird wenig Fischmehl verfüttert, daher ist ihre Exposition durch Futtermittel geringer.
- (7) Fische sind von der Camphechlortoxizität am stärksten betroffen. Der Übergang von Camphechlor in essbare Gewebe fetthaltiger Fische ist hoch, in andere zur Lebensmittelerzeugung gehaltene Tiere geringer. Die Hauptquelle der Exposition des Menschen sind Fische, vor allem lipidreiche Arten, andere Quellen sind weniger bedeutend.
- (8) Der geltende allgemeine Höchstgehalt für Camphechlor in allen Futtermitteln sollte durch einen Höchstgehalt für Camphechlor in Fischöl, Fischmehl und Fischfuttermitteln ersetzt werden, damit gewährleistet ist, dass diese Erzeugnisse keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen. Die Futtermittelsicherheit wurde in Fischfuttermitteln verbessert, da die unmittelbar an Fische verfüttert werden, und die Durchsetzung einer gezielten Kontrolle dieser Erzeugnisse, die zur Tierfütterung bestimmt sind und als Hauptquelle der Camphechlorexposition ermittelt wurden, dürfte die Futtermittelsicherheit noch weiter verbessern.
- (9) Der geltende allgemeine Höchstgehalt für Camphechlor entspricht nicht der derzeitigen normalen Hintergrundkontamination in Fischöl. Es sollte ein Höchstgehalt für Fischöl festgelegt werden, wobei der Hintergrundgehalt zu berücksichtigen ist, ohne dass die Gesundheit von Mensch und Tier gefährdet wird. Dieser Höchstgehalt ist im Lichte der erforderlichen Anwendung eines größeren Spektrums an Dekontaminationsverfahren zu überprüfen.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/8/EG der Kommission (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 44).

- (10) Daher sollte die Richtlinie 2002/32/EG entsprechend geändert werden.
- (11) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit —

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.

- (2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird entsprechend dem Anhang der vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

- (1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvorschriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Artikel 3

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Diese Richtlinie ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird geändert. Zeile 19, Camphechlor (Toxaphen), wird wie folgt ersetzt:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„19. Camphechlor (Toxaphen) — Summe der Indikatorcongeneren CHB 26, 50 und 62 (*)	— Fisch, sonstige Seetiere, ihre Erzeugnisse und Nebenerzeugnisse, ausgenommen Fischöl	0,02
	— Fischöl (**)	0,2
	— Futtermittel für Fische (**)	0,05

(*) Nummerierung nach Parlar mit dem Präfix ‚CHB‘ oder ‚Parlar #‘

- CHB 26: 2-endo,3-exo,5-endo, 6-exo, 8,8,10,10-Octochlorbornan
- CHB 50: 2-endo,3-exo,5-endo, 6-exo, 8,8,9,10,10-Nonachlorbornan
- CHB 62: 2,2,5,5,8,9,9,10,10-Nonachlorbornan

(**) Die Werte werden bis 31. Dezember 2007 mit dem Ziel überprüft, die Höchstgehalte zu senken.“

RICHTLINIE 2005/87/EG DER KOMMISSION**vom 5. Dezember 2005****zur Änderung von Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung in Bezug auf Blei, Fluor und Cadmium****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 2002/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. Mai 2002 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 8 Absatz 1,gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 2 Satz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Laut 2002/32/EG ist die Verwendung von zur Tierernährung bestimmten Erzeugnissen, deren Gehalt an unerwünschten Stoffen über den in Anhang I festgelegten Höchstwerten liegt, verboten.
- (2) Bei der Annahme der Richtlinie 2002/32/EG erklärte die Kommission, dass die Bestimmungen des Anhangs I anhand neuester wissenschaftlicher Risikobewertungen und unter Berücksichtigung des Verbots der Verdünnung kontaminierter, die Höchstwerte überschreitender Erzeugnisse, die zur Verwendung in der Tierernährung bestimmt sind, überprüft würden.
- (3) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) nahm am 2. Juni 2004 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Blei als unerwünschter Stoff in Futtermitteln an.
- (4) Die Kontamination von Lebensmitteln mit Blei ist bedenklich für die Gesundheit der Bevölkerung. Blei akkumuliert in gewissem Maße in Nieren- und Lebergewebe, Muskelgewebe enthält sehr geringe Rückstände an Blei, und der Übergang (carry-over) von Blei in Milch ist normalerweise gering. Daher zählen Lebensmittel tierischen Ursprungs nicht zu den wichtigsten Quellen der Exposition des Menschen gegenüber Blei.
- (5) Rinder und Schafe gelten als Tierarten, die am empfindlichsten gegenüber den toxischen Wirkungen von Blei sind. In einzelnen Fällen wurde von akuten Vergiftungen, beispielsweise nach Aufnahme von Futtermitteln aus belasteten Gebieten oder nach unbeabsichtigter Aufnahme von Bleiquellen berichtet. Die Bleikonzentrationen in handelsüblichen Futtermitteln in der Europäischen Union sind jedoch so niedrig, dass klinische Vergiftungserscheinungen ausgeschlossen werden können.
- (6) Die geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich Blei in Erzeugnissen, die zur Fütterung von Tieren bestimmt sind, reichen im Allgemeinen aus, um zu gewährleisten, dass diese Erzeugnisse keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen oder die Tierhaltung beeinträchtigen.
- (7) Rinder und Schafe gelten als die empfindlichsten Tierarten, und Grünfutter ist ein wichtiger Bestandteil ihrer Tagesration; daher sollte eine Überprüfung stattfinden, anhand deren ermittelt wird, ob der Höchstgehalt an Blei in Grünfutter möglicherweise noch weiter herabgesetzt werden kann.
- (8) Darüber hinaus sollte ein Höchstgehalt für Blei in Zusatzstoffen der Funktionsgruppen der Spurenelemente, Bindemittel und Fließhilfsstoffe sowie für Vormischungen festgelegt werden. Bei dem für Vormischungen festgelegten Höchstgehalt werden die Zusatzstoffe mit dem höchsten Bleigehalt berücksichtigt und nicht die Empfindlichkeit der verschiedenen Tierarten gegenüber Blei. Zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier muss also der Hersteller von Vormischungen dafür sorgen, dass nicht nur die Höchstgehalte für Vormischungen eingehalten werden, sondern dass auch die Gebrauchsanweisung auf der Vormischung den Höchstgehalten für Ergänzung- und Alleinfuttermittel entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 140 vom 30.5.2002, S. 10. Richtlinie zuletzt geändert durch die Richtlinie 2005/8/EG der Kommission (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 44).

⁽²⁾ ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 29. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 378/2005 der Kommission (ABl. L 59 vom 5.3.2005, S. 8).

- (9) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der EFSA nahm am 22. September 2004 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Fluor als unerwünschter Stoff in Futtermitteln an.
- (10) Fluorid akkumuliert vor allem in kalzifizierenden Geweben. Dagegen ist der Übergang in essbare Gewebe, einschließlich Milch und Eier, gering. Die Fluoridkonzentrationen in Lebensmitteln tierischen Ursprungs tragen also nur marginal zur Exposition des Menschen bei.
- (11) In der Europäischen Union ist der Gehalt an Fluorid von Weideland, Kräutern und Mischfuttermitteln im Allgemeinen gering und die Exposition von Tieren gegenüber Fluorid liegt generell unter den Werten, die schädliche Auswirkungen haben. In bestimmten geografischen Gebieten und gelegentlich in der Nähe von Industrieanlagen mit hohen Fluoridemissionen wird eine übermäßige Fluoridexposition mit Abnormitäten an Zähnen und Knochengewüst in Verbindung gebracht.
- (12) Mit den geltenden Rechtsvorschriften über Fluor in Erzeugnissen, die für Futtermittel bestimmt sind, kann gewährleistet werden, dass diese Erzeugnisse weder eine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen noch die Tierhaltung beeinträchtigen.
- (13) Das angewandte Extraktionsverfahren hat großen Einfluss auf das Untersuchungsergebnis, daher sollte das Extraktionsverfahren festgelegt werden. Es können jedoch auch gleichwertige Verfahren mit nachgewiesener gleicher Extraktionsfähigkeit angewandt werden.
- (14) Der Grenzwert für den Fluorgehalt in Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill, muss geändert werden, damit neue Verarbeitungstechniken zur Verbesserung der ernährungsspezifischen Eigenschaften und zur Verminderung des Verlustes an Biomasse berücksichtigt werden, was jedoch auch zu höherem Fluorgehalt im Endprodukt führt.
- (15) Die Richtlinie 84/547/EWG der Kommission vom 26. Oktober 1984 zur Änderung der Anhänge der Richtlinie 70/524/EWG des Rates über Zusatzstoffe in der Tierernährung⁽¹⁾ legt einen Höchstwert für Fluor in Vermiculit (E 561) fest. Der Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/32/EG sieht die Möglichkeit vor, Höchstgehalte für unerwünschte Stoffe in Futtermittelzusatzstoffen festzulegen, und die Bestimmungen über unerwünschte Stoffe sollten aus Gründen der größeren Klarheit in einem einzigen Rechtsakt zusammengefasst werden.
- (16) Das Wissenschaftliche Gremium für Kontaminanten in der Lebensmittelkette bei der EFSA nahm am 2. Juni 2004 auf Ersuchen der Kommission ein Gutachten bezüglich Kadmium als unerwünschter Stoff in Futtermitteln an.
- (17) Die Kontamination von Lebensmitteln mit Kadmium ist bedenklich für die Gesundheit der Bevölkerung. Die Kadmiumakkumulation in tierischem Gewebe hängt von der Konzentration in der Nahrung und der Dauer der Exposition ab. Die kurze Lebensspanne von Tieren wie etwa Mastschweinen und -geflügel minimiert jedoch das Risiko unerwünschter Kadmiumkonzentrationen in essbaren Geweben dieser Tiere. Wiederkäuer und Pferde dagegen können während ihrer gesamten Lebensdauer dem in Grasfutter vorhandenen Kadmium ausgesetzt sein. In bestimmten Regionen kann dies zu einer unerwünschten Kadmiumakkumulation besonders in der Niere führen.
- (18) Kadmium ist für alle Tierarten toxisch. Bei den meisten als Nutztiere gehaltenen Tierarten, einschließlich Schweinen, die als empfindlichste Spezies gelten, ist es sehr unwahrscheinlich, dass schwerwiegendere klinische Symptome auftreten, sofern die Kadmiumkonzentration in der Nahrung unter 5 mg/kg Futtermittel bleibt.
- (19) Die geltenden Rechtsvorschriften über Kadmium in Erzeugnissen, die für Futtermittel bestimmt sind, reichen aus, um zu gewährleisten, dass diese Erzeugnisse keine Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen oder die Tierhaltung beeinträchtigen.
- (20) Für Heimtierfutter und Futtermittelausgangsstoffe mineralischen Ursprungs außer Phosphaten ist derzeit kein Höchstgehalt festgelegt. Für diese für die Tierernährung bestimmten Erzeugnisse sollten Höchstgehalte festgelegt werden. Der geltende Höchstgehalt für Kadmium in Fischfuttermitteln ist zu ändern, damit den jüngsten Entwicklungen bei der Formulierung von Fischfutter, bei der höhere Anteile an Fischöl und Fischmehl beigegeben werden, Rechnung getragen wird. Darüber hinaus sollte ein Höchstgehalt für Kadmium in Zusatzstoffen der Funktionsgruppen der Spurenelemente, Bindemittel und Fließhilfsstoffe sowie in Vormischungen festgelegt werden. Bei dem für Vormischungen festgelegten Höchstgehalt werden die Zusatzstoffe mit dem höchsten Kadmiumgehalt berücksichtigt und nicht die Empfindlichkeit der verschiedenen Tierarten gegenüber Kadmium. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 muss der Hersteller von Vormischungen zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier gewährleisten, dass nicht nur die Höchstgehalte für Vormischungen eingehalten werden, sondern auch die Gebrauchsanweisung auf der Vormischung den Höchstgehalten für Ergänzungs- und Alleinfuttermittel entspricht.

⁽¹⁾ ABl. L 297 vom 15.11.1984, S. 40.

(21) Daher sollten die Richtlinien 2002/32/EG und 84/547/EWG entsprechend geändert werden.

(22) Die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit überein —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I zur Richtlinie 2002/32/EG wird gemäß dem Anhang zur vorliegenden Richtlinie geändert.

Artikel 2

Unbeschadet der in der Richtlinie 70/524/EWG festgelegten übrigen Bedingungen für die Zulassung des Zusatzstoffes Vermiculit, der zur Gruppe der Bindemittel, Fließhilfsstoffe und Gerinnungshilfsstoffe zählt, gilt der im Anhang zur vorliegenden Richtlinie genannte Höchstgehalt für Fluor.

Artikel 3

(1) Die Mitgliedstaaten erlassen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften, um dieser Richtlinie spätestens zwölf Monate nach Inkrafttreten nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Rechtsvor-

schriften mit und fügen eine Entsprechungstabelle dieser Rechtsvorschriften und der vorliegenden Richtlinie bei.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 4

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 5

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 5. Dezember 2005

Für die Kommission
Markos KYPRIANOU
Mitglied der Kommission

ANHANG

Anhang I der Richtlinie 2002/32/EG wird wie folgt geändert:

1. Zeile 2, Blei, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„2. Blei (*)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: – Grünfutter (**) – Phosphate und kohlensaurer Algenkalk – Calciumcarbonat – Hefen Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Spurenelemente gehören, ausgenommen: – Zinkoxid – Mangan(II)-oxid, Eisencarbonat, Kupfercarbonat Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Bindemittel und Fließhilfsstoffe gehören, ausgenommen – Klinoptilolith vulkanischen Ursprungs Vormischungen Ergänzungsfuttermittel, ausgenommen: – Mineralfuttermittel Alleinfuttermittel	10 30 (***) 15 20 5 100 400 (***) 200 (***) 30 (***) 60 (***) 200 (***) 10 15 5

(*) Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Blei, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

(**) Als Grünfutter gelten auch zur Fütterung bestimmte Erzeugnisse, z. B. Heu, Silage, frisches Gras usw.

(***) Diese Werte werden bis spätestens 31. Dezember 2007 mit dem Ziel überprüft, die Höchstgehalte zu senken.“

2. Zeile 3, Fluor, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„3. Fluor (*)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse, ausgenommen: – Futtermittel tierischen Ursprungs, ausgenommen Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill – Tiefseegarnelen, wie z. B. Krill – Phosphate – Calciumcarbonat – Magnesiumoxid – kohlenaurer Algenkalk Vermiculit (E 561) Ergänzungsfuttermittel – mit ≤ 4 % Phosphor – mit > 4 % Phosphor Alleinfuttermittel, ausgenommen: – Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen – – laktierend – – sonstige – Alleinfuttermittel für Schweine – Alleinfuttermittel für Geflügel – Alleinfuttermittel für Küken	150 500 3 000 2 000 350 600 1 000 3 000 (**) 500 125 je 1 % Phosphor 150 30 50 100 350 250

(*) Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Fluor, wobei 20 Minuten lang mit Salzsäure 1 N bei Umgebungstemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

(**) Diese Werte werden bis spätestens 31. Dezember 2007 mit dem Ziel überprüft, die Höchstgehalte zu senken.“

3. Zeile 6, Cadmium, wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Unerwünschte Stoffe	Zur Tierernährung bestimmte Erzeugnisse	Höchstgehalt in mg/kg (ppm) bezogen auf ein Futtermittel mit einem Feuchtigkeitsgehalt von 12 %
(1)	(2)	(3)
„6. Cadmium (*)	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse pflanzlichen Ursprungs	1
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse tierischen Ursprungs	2
	Futtermittel-Ausgangserzeugnisse mineralischen Ursprungs, ausgenommen:	2
	– Phosphate	10
	Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Spurenelemente gehören, ausgenommen:	10
	– Kupferoxid, Mangan(II)-oxid, Zinkoxid und Mangan(II)-sulfat-Monohydrat	30 (**)
	Zusatzstoffe, die zur Funktionsgruppe der Bindemittel und Fließhilfsstoffe gehören	2
	Vormischungen	15 (**)
	Mineralfuttermittel	
	– mit < 7 % Phosphor	5
	– mit ≥ 7 % Phosphor	0,75 je 1 % Phosphor, höchstens 7,5
	Ergänzungsfuttermittel für Heimtiere	2
	Andere Ergänzungsfuttermittel	0,5
Alleinfuttermittel für Rinder, Schafe und Ziegen und Futtermittel für Fische, ausgenommen:	1	
– Alleinfuttermittel für Heimtiere	2	
– Alleinfuttermittel für Kälber, Lämmer und Ziegenlämmer und sonstige Alleinfuttermittel	0,5	

(*) Die Höchstgehalte beziehen sich auf eine analytische Bestimmung von Cadmium, wobei 30 Minuten lang in Salpetersäure (5 Gew.-%) bei Siedetemperatur extrahiert wird. Es können auch gleichwertige Extraktionsverfahren verwendet werden, die nachweislich einen gleichen Extraktionswirkungsgrad besitzen.

(**) Diese Werte werden bis spätestens 31. Dezember 2007 mit dem Ziel überprüft, die Höchstgehalte zu senken.“

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 1. Dezember 2005

zur Änderung des Beschlusses 1999/70/EG über die externen Rechnungsprüfer der nationalen Zentralbanken hinsichtlich der externen Rechnungsprüfer der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland

(2005/866/EG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft beigefügte Protokoll über die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 27.1,

gestützt auf die Empfehlung EZB/2005/10 der Europäischen Zentralbank vom 26. Oktober 2005 an den Rat der Europäischen Union zu den externen Rechnungsprüfern der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland ⁽¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Jahresabschlüsse der Europäischen Zentralbank (EZB) und der nationalen Zentralbanken des Eurosystems werden von unabhängigen externen Rechnungsprüfern geprüft, die vom EZB-Rat empfohlen und vom Rat der Europäischen Union anerkannt werden.
- (2) Das Mandat der gegenwärtigen externen Rechnungsprüfer der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland ist ausgelaufen und wird nicht verlängert. Es ist deshalb erforderlich, externe Rechnungsprüfer ab dem Geschäftsjahr 2005 zu bestellen.
- (3) Die Central Bank and Financial Services Authority of Ireland hat Deloitte & Touche ab dem Geschäftsjahr 2005 als externe Rechnungsprüfer ausgewählt und die EZB ist der Ansicht, dass diese den für die Bestellung erforderlichen Anforderungen entsprechen.
- (4) Der EZB-Rat hat empfohlen, dass das Mandat der externen Rechnungsprüfer drei Jahre gelten soll und verlängert werden kann.

- (5) Der Empfehlung des EZB-Rates sollte gefolgt und der Beschluss 1999/70/EG des Rates ⁽²⁾ entsprechend geändert werden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Artikel 1 Absatz 5 des Beschlusses 1999/70/EG erhält folgende Fassung:

„(5) Deloitte & Touche werden als externe Rechnungsprüfer der Central Bank and Financial Services Authority of Ireland ab dem Geschäftsjahr 2005 für einen Zeitraum von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung anerkannt.“

Artikel 2

Dieser Beschluss wird der Europäischen Zentralbank mitgeteilt.

Artikel 3

Dieser Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. MICHAEL

⁽¹⁾ ABl. C 277 vom 10.11.2005, S. 30.

⁽²⁾ ABl. L 22 vom 29.1.1999, S. 69. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/512/EG (AbL. L 187 vom 19.7.2005, S. 20).

KOMMISSION

BESCHLUSS Nr. 1/2005 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES EG-ANDORRA

vom 10. Oktober 2005

(2005/867/EG)

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das am 28. Juni 1990 in Luxemburg unterzeichnete Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 17,

gestützt auf das am 15. Mai 1997 in Brüssel unterzeichnete Protokoll über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

in Erwägung nachstehenden Grundes:

Auf seiner Sitzung vom 25./26. Januar 2005 in Andorra empfahl der gemäß Artikel 2 des Protokolls über Fragen des Veterinärwesens zur Ergänzung des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dem Fürstentum Andorra eingesetzte Unterausschuss für Veterinärfragen des Gemischten Ausschusses EG-Andorra die Festlegung einer zusätzlichen Liste von Veterinärvorschriften der Gemeinschaft, die Andorra über die in den Beschlüssen Nr. 2/1999⁽³⁾, 1/2001⁽⁴⁾ und 2/2003⁽⁵⁾ des Gemischten Ausschusses EG-Andorra bereits festgelegten Veterinärvorschriften der Gemeinschaft hinaus übernehmen muss. Andorra muss die auf dieser Liste stehenden Gemeinschaftsvorschriften innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses umsetzen und anwenden —

BESCHLIESST:

Artikel 1

(1) Andorra verpflichtet sich, die im Anhang dieses Beschlusses festgelegten Veterinärvorschriften der Gemeinschaft innerhalb von 18 Monaten ab dem Tag der Annahme dieses Beschlusses in andorranisches Recht umzusetzen und anzuwenden.

(2) In Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit⁽⁶⁾ ist Andorra lediglich ver-

pflichtet, die Vorschriften betreffend die Sicherheit von Lebensmitteln umzusetzen und anzuwenden. Die Teilnahme Andorras am Schnellwarnsystem gemäß Artikel 50 Absatz 6 derselben Verordnung ist ab dem Tag der Umsetzung und Anwendung der genannten Vorschriften offen.

(3) Andorra übermittelt Listen zugelassener Betriebe im Sinne von Artikel 31 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz⁽⁷⁾ an die Kommission und die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten.

(4) Andorranische Betriebe werden den Gemeinschaftskontrollen im Sinne von Artikel 45 der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 ebenso unterzogen wie Betriebe in der Gemeinschaft. Andorra legt dem gemäß Artikel 2 des Protokolls über Fragen des Veterinärwesens eingesetzten Unterausschuss für Veterinärfragen gemäß Titel V der Verordnung (EG) Nr. 882/2004 einen amtlichen Kontrollplan zur Genehmigung vor. Spätere Aktualisierungen dieses Plans werden der Kommission zur Genehmigung vorgelegt, die die Mitgliedstaaten im Ständigen Ausschuss für die Lebensmittelkette und Tiergesundheit entsprechend unterrichtet.

(5) In Bezug auf nicht gewerbliche Verbringungen von Heimtieren und mit Blick auf die Anwendung der Vorschrift betreffend die Isolierung von Tieren unter amtlicher Kontrolle im Sinne von Artikel 14 Unterabsatz 3 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG⁽⁸⁾ schließt Andorra ein Abkommen mit Frankreich und Spanien. Zur Durchführung der Maßnahmen gemäß Artikel 15 derselben Verordnung nimmt Andorra Laboratorien in Anspruch, die mit der Entscheidung 2004/233/EG der Kommission vom 4. März 2004 zur Zulassung von Laboratorien zur Überprüfung der Wirksamkeit der Tollwutimpfung bei bestimmten als Haustiere gehaltenen Fleischfressern⁽⁹⁾ als solche ausgewiesen wurden. Andorra wird aus Teil B Abschnitt 2 des Anhangs II der genannten Verordnung gestrichen und in Teil B Abschnitt 1 des Anhangs II aufgenommen.

⁽¹⁾ ABl. L 374 vom 31.12.1990, S. 14.

⁽²⁾ ABl. L 148 vom 6.6.1997, S. 16.

⁽³⁾ ABl. L 31 vom 5.2.2000, S. 84.

⁽⁴⁾ ABl. L 33 vom 2.2.2002, S. 35.

⁽⁵⁾ ABl. L 269 vom 21.10.2003, S. 28.

⁽⁶⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1. Verordnung geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1642/2003 (AbL. L 245 vom 29.9.2003, S. 4).

⁽⁷⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1193/2005 (AbL. L 194 vom 26.7.2005, S. 4).

⁽⁹⁾ ABl. L 71 vom 10.3.2004, S. 30. Entscheidung zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/656/EG (AbL. L 241 vom 17.9.2005, S. 63).

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am 1. November 2005 in Kraft.

Brüssel, den 10. Oktober 2005

Für den Gemischten Ausschuss

Der Vorsitzende

Juli MINOVES

ANHANG

Jeder Bezug auf die folgenden Basistexte gilt als Bezug für jede Änderung dieser Texte und alle Durchführungsvorschriften

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit ⁽¹⁾.

Verordnung (EG) Nr. 852/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über Lebensmittelhygiene ⁽²⁾.

Verordnung (EG) Nr. 853/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit spezifischen Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs ⁽³⁾.

Verordnung (EG) Nr. 854/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 mit besonderen Verfahrensvorschriften für die amtliche Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs ⁽⁴⁾.

Verordnung (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz ⁽⁵⁾.

Richtlinie 2004/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 zur Aufhebung bestimmter Richtlinien über Lebensmittelhygiene und Hygienevorschriften für die Herstellung und das Inverkehrbringen von bestimmten, zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sowie zur Änderung der Richtlinien 89/662/EWG und 92/118/EWG des Rates und der Entscheidung 95/408/EG des Rates ⁽⁶⁾.

Verordnung (EG) Nr. 998/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Veterinärbedingungen für die Verbringung von Heimtieren zu anderen als Handelszwecken und zur Änderung der Richtlinie 92/65/EWG des Rates ⁽⁷⁾.

Verordnung (EG) Nr. 21/2004 des Rates vom 17. Dezember 2003 zur Einführung eines Systems zur Kennzeichnung und Registrierung von Schafen und Ziegen und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 sowie der Richtlinien 92/102/EWG und 64/432/EWG ⁽⁸⁾.

Richtlinie 2002/99/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Festlegung von tierseuchenrechtlichen Vorschriften für das Herstellen, die Verarbeitung, den Vertrieb und die Einfuhr von Lebensmitteln tierischen Ursprungs ⁽⁹⁾.

⁽¹⁾ ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.

⁽²⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽³⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 55.

⁽⁴⁾ ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 206.

⁽⁵⁾ ABl. L 165 vom 30.4.2004, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. L 157 vom 30.4.2004, S. 33.

⁽⁷⁾ ABl. L 146 vom 13.6.2003, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. L 5 vom 9.1.2004, S. 8.

⁽⁹⁾ ABl. L 18 vom 23.1.2003, S. 11.

(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2005/868/GASP DES RATES

vom 1. Dezember 2005

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2005/355/GASP betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo) in Bezug auf die Einleitung eines Projekts für technische Unterstützung bei der Verbesserung der Zahlungskette des Verteidigungsministeriums der DR Kongo

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere auf Artikel 14, Artikel 25 Absatz 3 und Artikel 28 Absatz 3 Unterabsatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Auf offizielles Ersuchen der Regierung der DR Kongo vom 26. April 2005 hat der Rat am 2. Mai 2005 die Gemeinsame Aktion 2005/355/GASP betreffend die Beratungs- und Unterstützungsmission der Europäischen Union im Zusammenhang mit der Reform des Sicherheitssektors in der Demokratischen Republik Kongo ⁽¹⁾ („EUSEC RD Congo“) angenommen.
- (2) Ziel der Mission EUSEC RD Congo ist es, konkrete Unterstützung bei der Integration der kongolesischen Armee und der verantwortungsvollen Führung im Sicherheitssektor zu leisten, unter anderem in den Bereichen Haushalts- und Finanzkontrolle, Haushalts- und Finanzmanagement, Militärdienstrecht, Ausbildung, Vergabe öffentlicher Aufträge, Rechnungsführung und Finanzmonitoring. Nach Artikel 2 der genannten Gemeinsamen Aktion gehört es zum Ziel der Mission EUSEC RD Congo, verschiedene Projekte und Optionen zu ermitteln, die die Europäische Union und/oder ihre Mitgliedstaaten in diesem Bereich gegebenenfalls zu unterstützen beschließen, und an ihrer Ausarbeitung mitzuwirken.
- (3) In Reaktion auf ein Ersuchen der kongolesischen Regierung vom 19. Juli 2005 um technische und logistische Unterstützung bei der Modernisierung des Personal- und Finanzmanagementsystems der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo hat die Mission EUSEC RD Congo ein Programm für technische Unterstützung entworfen, das insbesondere darauf abzielt, die Zahlungskette des Verteidigungsministeriums der DR Kongo zu modernisieren.
- (4) Der Generalsekretär/Hohe Vertreter hat die kongolesische Regierung mit Schreiben vom 11. November 2005 über die Absicht der Europäischen Union unterrichtet, das Projekt für technische Unterstützung bei der Modernisierung der genannten Zahlungskette einzuleiten.
- (5) Der Rat hat am 21. November 2005 das allgemeine Konzept für die Einleitung eines Projekts für technische Unterstützung bei der Modernisierung der genannten Zahlungskette gebilligt. Das Projekt sollte als gesonderte Einheit im Rahmen der Mission EUSEC RD Congo eingerichtet werden.
- (6) Das Projekt betreffend die Zahlungskette entspricht zwar dem Auftrag und den Zielen der Mission EUSEC RD Congo, die eine Mission mit zivilem Charakter ist, doch legen seine Struktur und Durchführungsmodalitäten sowie der Bedarf an Personal und Haushaltsmitteln nahe, die Gemeinsame Aktion 2005/355/GASP zu ändern.
- (7) Drittstaaten sollten sich entsprechend den vom Europäischen Rat festgelegten allgemeinen Leitlinien an dem Projekt beteiligen.
- (8) Das Personal, das im Rahmen des Projekts zur Modernisierung der Zahlungskette in die DR Kongo entsandt wird, sollte den Status des Personals haben, der für Personal gilt, das bereits für die Mission EUSEC RD Congo entsandt wurde.
- (9) Die Durchführung des Projekts wird im Rahmen einer Situation erfolgen, die sich möglicherweise verschlechtern und den Zielen der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik nach Artikel 11 des Vertrags abträglich sein wird —

⁽¹⁾ ABl. L 112 vom 3.5.2005, S. 20.

Artikel 1

Die Gemeinsame Aktion 2005/355/GASP wird wie folgt geändert:

1. Dem Artikel 2 wird folgender Absatz angefügt:

„Als Teil des in Absatz 1 beschriebenen Aufgabenbereichs wird im Rahmen der Mission ein Projekt für technische Unterstützung bei der Modernisierung der Zahlungskette des Verteidigungsministeriums der DR Kongo (nachstehend ‚Zahlungskette-Projekt‘ genannt) eingeleitet, um die im allgemeinen Konzept des Projekts festgelegten Aufgaben zu erfüllen.“

2. Dem Artikel 3 wird folgender Buchstabe angefügt:

„c) ein für das Zahlungskette-Projekt zuständiges Team, bestehend aus

- einem Projektleiter mit Einsatzort Kinshasa, der vom Missionsleiter ernannt wird und auf dessen Weisung handelt,
- einer Abteilung ‚Beratung, Know-how und Durchführung‘ mit Einsatzort Kinshasa, bestehend aus dem Personal, das nicht den Stäben der integrierten Brigaden zugewiesen wird, einschließlich eines mobilen Teams von Experten, die sich an der Kontrolle des militärischen Personals der integrierten Brigaden beteiligen, und
- Experten, die den Stäben der integrierten Brigaden zugewiesen werden.“

3. Folgender Artikel 8a wird eingefügt:

„Artikel 8a

Beteiligung von Drittstaaten am Zahlungskette-Projekt

(1) Unbeschadet der Beschlussfassungsautonomie der EU und ihres einheitlichen institutionellen Rahmens können Drittstaaten eingeladen werden, einen Beitrag zum Zahlungskette-Projekt zu leisten, sofern sie die Kosten für das von ihnen abgeordnete Personal, einschließlich der Gehälter, der Versicherung gegen große Risiken, der Zulagen und der Kosten der Reise in die und aus der DR Kongo tragen und gegebenenfalls zu den laufenden Ausgaben des Zahlungskette-Projekts beitragen.

(2) Drittstaaten, die zum Projekt beitragen, haben bei der laufenden Durchführung des Projekts dieselben Rechte und Pflichten wie die Mitgliedstaaten der EU.

(3) Der Rat ermächtigt das PSK, die entsprechenden Entschlüsse über die Annahme der vorgeschlagenen Beiträge zu fassen und einen Ausschuss der beitragenden Länder einzusetzen.

(4) Die genauen Einzelheiten der Beteiligung der Drittstaaten werden in einer Übereinkunft geregelt, die nach dem Verfahren des Artikels 24 des Vertrags geschlossen wird. Der Generalsekretär/Hohe Vertreter, der den Vorsitz unterstützt, kann solche Regelungen in dessen Namen aushandeln. Haben die EU und ein Drittstaat ein Abkommen über die Schaffung eines Rahmens für die Beteiligung dieses Drittstaats an Krisenbewältigungsoperationen der EU geschlossen, so gelten die Bestimmungen eines solchen Abkommens für das Zahlungskette-Projekt.“

4. Folgender Artikel 9a wird eingefügt:

„Artikel 9a

Besondere Bestimmungen für die Finanzierung des Zahlungskette-Projekts

(1) Bis zum 15. Februar 2006 gelten folgende Bestimmungen:

- a) Die operativen Ausgaben für das Zahlungskette-Projekt werden ausschließlich durch Beiträge von Mitgliedstaaten finanziert, die mit den entsprechenden Beträgen im Anhang aufgeführt sind. Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag beläuft sich auf 900 000 EUR.

Folgende Ausgaben werden unter anderem durch diese Beiträge finanziert:

- Ausgaben für Personal (Tagegelder und Sondervergütungen, Gehälter und Sozialversicherungsabgaben des vor Ort eingestellten Personals, Ausgaben für Gesundheitsversorgung, Flüge und Fahrtkosten in der DR Kongo und in der Region, offizielle Flugreisen);
- Einrichtungs- und Betriebskosten (Miete/Kauf und Nutzung von Fahrzeugen, Kauf und Wartung von Informatikausrüstung und Telekommunikationseinrichtungen, Miete von Büros und zugehörige Dienstleistungen, Büromaterial, verschiedenes Material, Sicherheitsdienste, Repräsentationskosten, Lufttransportkosten);
- Verwaltungskosten einschließlich der Kosten für Rechnungsprüfung und der Bankgebühren.

b) Unbeschadet des zivilen Charakters der Mission können die im Anhang genannten beitragenden Mitgliedstaaten für die Zwecke dieser Gemeinsamen Aktion bezüglich des Abrufs der Beiträge, der Erhebung der entsprechenden Mittel, ihrer Verwaltung, ihrer Verwendung und Kontrolle und der erforderlichen Verwaltungsvereinbarungen bis zum 15. Februar 2006 unter Berücksichtigung der Tatsache, dass das Projekt ab dem 16. Februar 2006 gemäß Absatz 2 finanziert wird, ausnahmsweise insbesondere auf das Personal des durch den Beschluss 2004/197/GASP (*) eingeführten Mechanismus zurückgreifen. Der Haushaltsplan dieses Mechanismus wird davon nicht berührt.

c) Die geschätzten Einnahmen und Ausgaben werden in einem Haushaltsplan des Zahlungskette-Projekts im Hinblick auf die Finanzierung des Zeitraums bis zum 15. Februar 2006 festgelegt.

d) Auf keinen Fall können die Europäischen Gemeinschaften oder der Generalsekretär des Rates noch der unter Buchstabe b genannte Mechanismus von einem der im Anhang genannten beitragenden Mitgliedstaaten aufgrund des Rückgriffs auf diesen Mechanismus haftbar gemacht werden.

(2) Für den Zeitraum vom 16. Februar bis zum 2. Mai 2006 gehen die operativen Ausgaben für das Zahlungskette-Projekt nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu Lasten des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union:

a) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag beläuft sich auf 940 000 EUR.

b) Die Ausgaben werden gemäß den Haushaltsvorschriften und -verfahren der Europäischen Gemeinschaft verwaltet, mit der Ausnahme, dass keine Vorfinanzierung im Eigentum der Gemeinschaft verbleibt. Angehörigen von Drittstaaten ist die Angebotsabgabe gestattet.

c) Der Missionsleiter erstattet der Kommission in vollem Umfang über die Tätigkeiten Bericht, die im Rahmen des in Artikel 5 genannten Vertrags unternommen wurden, und wird von ihr bei seinem Handeln überwacht.

d) Die Finanzierungsregelung trägt den operativen Erfordernissen der Mission, einschließlich der Kompatibilität der Ausrüstung, Rechnung.

(*) ABl. L 63 vom 28.2.2004, S. 68. Zuletzt geändert durch den Beschluss 2005/68/GASP (ABl. L 27 vom 29.1.2005, S. 59).“

5. Folgender Anhang wird angefügt:

„ANHANG

Verzeichnis der Beiträge von Mitgliedstaaten nach Artikel 9a Absatz 1 Buchstabe a

Belgien	175 000 EUR
Frankreich	175 000 EUR
Luxemburg	50 000 EUR
Niederlande	150 000 EUR
Vereinigtes Königreich	175 000 EUR
Schweden	175 000 EUR“.

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 1. Dezember 2005.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. STRAW